**Bekanntgabe**

**der Landesdirektion Sachsen**

**nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**für das Vorhaben „Hochwasserrückhaltebecken Breiter Grund**

**am Wohngebiet Bergstraße in Freital - Deuben**

**Gz.: C46\_DD-0522/1079/8**

**Vom 22. Juli 2021**

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG).

Die Große Kreisstadt Freital hat mit Schreiben vom 29. August 2019 die Entscheidung beantragt, ob für das Vorhaben anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden kann.

Das Vorhaben „Hochwasserrückhaltebecken Breiter Grund am Wohngebiet Bergstraße in Freital- Deuben“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen die Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen und am 27. Januar 2020 festgestellt, dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Maßgebend hierfür war insbesondere, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Fläche und Boden sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt als erheblich bewertet wurde.

Mit Schreiben vom 15. September 2020 hat die Große Kreisstadt Freital um Überprüfung der Feststellung der UVP-Pflicht vom 27. Januar 2020 gebeten und hierzu ergänzende Unterlagen, insbesondere eine vertiefte faunistische Erfassung vorgelegt.

Aufgrund der neu eingereichten bzw. überarbeiteten Unterlagen wurde eine erneute allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 19. Juli 2021 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

* die unerhebliche Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens,
* die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
* die unerhebliche Schwere und Komplexität der Auswirkungen
* die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standorts maßgebend:

* das Nichtvorhandensein von SPA- Gebieten, Naturschutzgebieten, Biosphärenreservaten,
* der Standort des Vorhabens auf dem Gelände einer früheren Lehmgrube und dessen derzeitige Nutzung als wilde Deponie,
* keine Betroffenheit von in der Nähe des Vorhabens befindlichen Landschaftsschutzgebieten und Naturdenkmälern,
* eine Vorbelastung des Vorhabengebiets durch angrenzende Wohnbebauung und Zufahrtsstraßen,
* keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope und festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar.

Dresden, den 22. Juli 2021

Landesdirektion Sachsen

Kornelia Schober

stellvertretende Referatsleiterin